

**Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut
vom 02.03.2005**

in der vom Kreistag zuletzt am 07.12.2022 beschlossenen Fassung

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49 S. 3146),
- §§ 9 und 10 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020,
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 11. Dezember 2019

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 07.12.2022 folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

I N H A L T

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

§ 4	Gebührenfreiheit
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 6	Gebührenerstattung
§ 7	Mitwirkung der Gemeinden
§ 8	Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verwertung sowie der Nachsorge berücksichtigt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für das Einsammeln und Transportieren einschließlich der darin enthaltenen Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Überlassungspflichtigen (§ 3 Abfallwirtschaftssatzung). Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bei Selbstanfuhr (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung) sind die Anlieferer.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für das Einsammeln, Befördern und Ablagern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll einschließlich der Abfuhr von Sperrmüll, des getrennten Einsammelns von Abfällen und das Betreiben der Einrichtungen zur Wiederverwertung von Abfällen sowie die Durchführung der Abfuhr von Problemabfällen aus Haushaltungen (§§ 8 bis 13 Abfallwirtschaftssatzung) werden als Jahresgebühr zuzüglich Leerungsgebühren nach Zahl und Größe der nach § 9 Abfallwirtschaftssatzung vorzuhaltenden Restmülltonnen bemessen. Die Anzahl der Leerungen wird mittels eines am Mülleimer befestigten elektronischen Chips erfasst. Aus hygienischen Gründen werden je Haushalt und Jahr zusätzlich zur Jahresgebühr

mindestens zehn Entleerungen berechnet, weitere Entleerungen nach der tatsächlich erfolgten Leerungsanzahl.

(2) Die Jahresgebühr und die Leerungsgebühr beträgt jährlich je Restmülltonne mit

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
a) 40-Liter	109,38 Euro	2,78 Euro
b) 40-Liter (ermäßigte Sondergebühr für Haushalte mit Behälterbefreiung, die von den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können)	89,78 Euro	
c) 60-Liter	129,81 Euro	3,95 Euro
d) 80-Liter	152,66 Euro	4,67 Euro
e) 120-Liter	189,39 Euro	6,12 Euro
f) 240-Liter	328,16 Euro	8,45 Euro
g) 770-Liter	1.139,63 Euro	25,16 Euro
h) 1,1-m ³ -Container	1.626,18 Euro	41,89 Euro
i) Müllsack		4,50 Euro
j) 240 l-Tonne für PPK-Wertstoffe (= Blaue Tonne)	kostenlos	kostenlos
k) 1,1 m ³ Container für PPK-Wertstoffe	kostenlos	kostenlos

l) Sperrmüll:

- Abholung oder Selbstanlieferung

von Sperrmüll mit Sperrmüllabrufkarte

bis zu 4 m³ jährlich

kostenlos

kostenlos

- Im Übrigen wird für Sperrmüll je m³ eine Gebühr von 51,20 Euro berechnet.

- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll ohne Sperrmüllabrufkarte (bis zu ¼ Kubikmeter) beträgt 12,80 Euro.

- Für die Abholung von Sperrmüll und Altholz innerhalb einer Woche nach Bestellungseingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 126,00 Euro erhoben.

m) Altholz der Kategorien AI bis AIII

(gemäß Altholzverordnung) aus Privathaushalten:

- Abholung von Altholz mit Sperrmüllabrufkarte bis zu 4 m³ jährlich kostenlos kostenlos

- Selbstanlieferung von Altholz ohne Sperrmüllabrufkarte bis zu 2 m³ pro Woche kostenlos kostenlos

n) Die Sonderleerungsgebühr für fehlbefüllte Biotonnen wird in Höhe der Leerungsgebühr einer Restmülltonne derselben Größe erhoben (Beispiel: Die Leerungsgebühr einer fehlbefüllten 60-Liter-Biotonne beträgt die Leerungsgebühr einer 60-Liter-Restmülltonne).

(3) Die Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer werden auf der Kreismülldeponie Lachengraben und dem regionalen Abfallannahmезentrum (RAZ) Münchingen sowie den sonstigen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, auf denen Wiegeeinrichtungen bestehen, nach Gewicht, sonst nach Kubikmeter berechnet. Kleinanlieferungen von Altholz der Kategorien AI bis AIII durch Gewerbetreibende werden nach Gewicht abgerechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

Die Gebühr beträgt je Tonne/ bis 100 kg/ bis 200 kg

a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung:

- | | | | |
|--|-----------|----------|---------|
| 1. Hausmüll, Haussperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle | 281,40 €/ | 21,00 €/ | 42,00 € |
| 2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III | 167,10 €/ | 12,00 €/ | 24,00 € |
| 3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV | 219,80 €/ | 16,00 €/ | 32,00 € |

b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung:

- | | | | |
|--------------------|----------|----------|---------|
| 1. Erdaushub, DK 0 | 24,50 €/ | 10,00 €/ | 10,00 € |
|--------------------|----------|----------|---------|

2. Straßenaufbruch bis max. 50 mm Korngröße	48,80 €/	10,00 €/	10,00 €
3. Leicht verunreinigter Erdaushub, DK 1; Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer;	56,90 €/	10,00 €/	10,00 €
4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm	113,90 €/	10,00 €/	17,00 €
5. Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle	178,90 €/	13,00 €/	26,00 €
6.1 Unbelasteter Erdaushub		je m ³	7,50 Euro
6.2 Geogen belasteter Erdaushub, der die Zuordnungs- kriterien für DK 0-Deponien nach § 2 Nr. 6 DepV einhält, bei Anlieferung auf der DK 0-Deponie des Regionalen Annahmезentrums in Wutach-Münchingen		je m ³	15,00 Euro
7. Grünabfälle bei der Anlieferung auf Kompostieranlagen, Sammelplätzen und Recyclinghöfen Bei nicht gewerblichen Anlieferungen von Grünabfällen sind bis 2 m ³ gebührenfrei. Diese gebührenfreie Anlieferung kann nur einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.		je m ³	5,00 Euro
8. Erdaushub zum Deponiebau je Tonne			3,00 Euro
9. Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %) je Tonne			4,20 Euro
10. Künstliche Mineralfasern (KMF)	262,40 €/	19,00 €/	38,00 €
11. Bauschutt zur Verwertung bei Anlieferung auf dem Erdaushubzwischenlager Höchenschwand-Attlisberg		je m ³	74,00 Euro

Centbeträge bis einschl. 0,49 Euro werden bei der Gebührenermittlung auf volle Euro-Beträge abgerundet. Centbeträge ab 0,50 Euro werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei gemischter Anlieferung verschiedener Abfallsorten wird die jeweils teurere Sorte berechnet.

Für die genaue Bestimmung der o. g. Abfälle und deren Einstufung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(4) Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter 51,20 Euro. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.

(5) Werden brennbare und nicht brennbare Abfälle auf den Deponien gemischt angeliefert, so wird die Gebühr gemäß Absatz 3 a) 1 festgesetzt und ein Sortierzuschlag von 50 % erhoben.

Werden Abfälle auf den Deponien angeliefert, bei denen aufgrund der Mischung von verwertbarem und nicht verwertbarem Material eine Sortierung und Verwertung nicht mehr möglich ist, erhöht sich die Gebühr um 100 %.

Der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, Gemische von verwertbarem oder nicht verwertbarem Material sowie von brennbarem und nicht brennbarem Material anzunehmen.

(6) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen beträgt je Pkw-Reifen 4,30 Euro, je Lkw- oder Omnibusreifen 29,50 Euro. Für Pkw-Reifen, die mit Felgen angeliefert werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % für die Demontage der Felgen erhoben. Die Anlieferung von Lkw- und Omnibusreifen mit Felgen oder von Traktor- und Baumaschinenreifen ist ausgeschlossen. Lkw- und Omnibusreifen werden nur bis zu einem maximalen Durchmesser von 1,35 Metern angenommen.

(7) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, können zu der Deponiegebühr Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt werden. Etwa erforderliche Analysen von Abfällen werden auf Kosten des Anlieferers durchgeführt.

(8) ersatzlos gestrichen

(9) ersatzlos gestrichen

(10) Soweit Kommunen brennbare Sieb- und Rechenrückstände auf die Deponie selbst anliefern, wird eine auf 152,00 Euro pro Tonne ermäßigte Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenfreiheit

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Deponien, die von Gemeinden, Verbänden oder einer ähnlichen Einrichtung im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, wird keine Deponiegebühr erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Müllabfuhr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats.

Für das jeweilige Kalenderjahr werden die Jahresgebühr zuzüglich zehn Leerungsgebühren der benutzten Müllgefäße als Vorauszahlung festgesetzt.

Die Endabrechnung nach Maßgabe der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen erfolgt zum Anfang des Folgejahres. Die Vorauszahlung der Folgejahre richtet sich nach den im jeweiligen Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen zuzüglich der Jahresgebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Die Gebühr für die vom Landkreis zugelassenen Müllsäcke wird beim Kauf der Säcke fällig.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies dem Landratsamt Waldshut - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft angezeigt wird.
- (3) Bei den sonstigen Benutzern (Selbstanlieferern) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühr wird zum selben Zeitpunkt fällig. Die Angaben auf den Wiegescheinen werden mit der Unterschrift des Anlieferers anerkannt. Spätere Reklamationen oder Änderungswünsche können nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Schreibfehlern anerkannt werden. Sie müssen jedoch längstens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausstellung des Wiegescheines geltend gemacht werden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet. Die Leerungsgebühren werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.
- (2) Sind Gebühren zu erstatten, so kann der Landkreis sie mit anderen geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 7

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis auf Nachfrage Auskünfte zu örtlichen Gegebenheiten, insbesondere zu den Einwohnerdaten zu erteilen. Sofern den Gemeinden hierbei Kosten entstehen, z.B. durch Inanspruchnahme des Rechenzentrums, werden diese vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erstattet.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2022

gez.

Dr. Martin Kistler
Landrat